

# Stellungnahme

Konsultation des Entwurfs eines Rundschreibens über die Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Personenanzeigen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin (MVP)

Konsultation 02/2021  
Geschäftszeichen BA 51-FR 2423-2021/0001

Unsere Zeichen  
AZ DK: CORP GOV  
AZ DSGVO: 7206/00

Kontakt: Maren Wittschorek  
Telefon: +49 30 20225- 5363  
Telefax: +49 30 20225- 5354  
E-Mail: [maren.wittschorek@dsgv.de](mailto:maren.wittschorek@dsgv.de)

Berlin, 19.04.2021

**Stellungnahme zur Konsultation des Entwurfs eines Rundschreibens über die Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Personenanzeigen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin (MVP) vom 19.04.2021**

### **Vorbemerkungen**

Die angekündigte Digitalisierung des Anzeigeprozesses bei gleichzeitigem Verzicht auf die papiergebundene Einreichung wird von uns als Vereinfachung des bisherigen Prozesses begrüßt. Wir regen an, die Möglichkeit der Nutzung der Melde- und Veröffentlichungsplattform für weitere Anzeigen und Meldungen, wie z.B. die Meldung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters, zu prüfen.

Wir bitten jedoch nachdrücklich um Einhaltung und Beibehaltung des § 1 Abs. 2 Satz 1 AnzV, um auch bei Nutzung des elektronischen Meldeportals sicherzustellen, dass weiterhin ein abgestufter Anzeigeprozess über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände ermöglicht wird, bevor die Anzeigen nachgelagert an die BaFin und Bundesbank weitergeleitet werden. Hierzu sogleich im Einzelnen.

Zudem haben wir weitere Hinweise zusammengestellt, um deren Berücksichtigung wir bitten.

### **Im Einzelnen**

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 AnzV sind Anzeigen der Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, „über“ ihren jeweiligen Verband einzureichen. Der Verband leitet dann die Anzeigen und Unterlagen an die BaFin und an die zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank weiter. Wir sprechen uns ausdrücklich für die Beibehaltung dieses abgestuften Anzeigeprozesses auch in Zukunft aus (d.h. vorgelagerte Einreichung bei Verband und Prüfungsstelle, danach Weiterleitung ggf. mit Stellungnahme an die BaFin). Die BaFin hatte bereits im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie für elektronische Anzeigen nach §§ 24 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 1 Nr. 15a, Abs. 2a, Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 und 5, Satz 5 KWG den elektronischen Einreichungsweg über das funktionale Postfach „fitandproper@bafin.de“ eröffnet. Die Institute haben hiervon über die Verbände entsprechend § 1 Abs. 2 AnzV regen Gebrauch gemacht. Die Rückmeldungen aus der Fachabteilung der BaFin hierzu waren positiv.

In dem nun vorgestellten Verfahren sehen wir einen Widerspruch zur Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 AnzV. Denn vorgesehen ist, dass die Anzeigen gerade nicht über die Prüfungsverbände bzw. Regionalverbände, sondern jeweils direkt von den Instituten an das MVP-Portal erfolgen und den Aufsichtsbehörden somit sofort zur Verfügung stehen sollen. Den Verbänden soll hierbei nur die Aufgabe zukommen, zu den von den Instituten eingereichten Anzeigen im Nachhinein Stellung zu nehmen. Dies steht jedoch der gesetzlich zugewiesenen Rolle und den Aufgaben der Prüfungsverbände bzw. Regionalverbände entgegen. Die Verbände nehmen bei der Anzeigenerstattung eine wichtige Rolle ein, indem sie die Anzeigen einer "Qualitätskontrolle" unterziehen und auf die Institute beratend einwirken, bevor die Anzeigen finalisiert und an BaFin und Bundesbank weitergereicht werden. Die Unterlagen werden nicht nur im Hinblick auf Vollständigkeit geprüft. Vielmehr werden sie auch in Bezug auf ihre inhaltliche Richtigkeit und ihre Konformität mit den jeweiligen Anforderungen der BaFin betrachtet. Das bisherige, abgestufte Meldeverfahren ist daher auch geeignet, die BaFin als Empfängerbehörde zu entlasten, indem unvollständige oder inhaltlich unzureichende Anzeigen dieser erst gar nicht vorgelegt werden. Daher dürfte ein Versand der Anzeigen über die Verbände auch im Interesse der BaFin sein. Dies steht auch nicht in einem Widerspruch zu einer eventuellen Weiterleitung allein in elektronischer Form, die jedoch dann eben gerade nicht durch die einzelnen Institute, sondern wie bislang durch die Prüfungsverbände bzw. Regionalverbände erfolgen könnte.

Mit Blick auf die vorgesehene Erweiterung des Verfahrens auch auf Geschäftsleiter möchten wir hervorheben, dass die Prüfungsverbände bzw. Regionalverbände in den Stellungnahmen nicht nur die Kriterien des § 25c KWG, sondern auch die bisherige „Amtsführung“ eines Kandidaten bewerten. Die

**Stellungnahme zur Konsultation des Entwurfs eines Rundschreibens über die Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Personenanzeigen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin (MVP) vom 19.04.2021**

vorherige Einschaltung der Verbände/Prüfungsstellen ist deshalb besonders effizient, weil diese über zusätzliche Informations- und „Referenzkanäle“ verfügen, die weder den Instituten, noch der BaFin so zur Verfügung stehen. Auch deshalb ist das gestufte Verfahren in der Anzeigenverordnung sinnvoll und sollte unbedingt erhalten bleiben. Es ist Verbänden/Prüfungsstellen nicht zuzumuten – im ohnehin kurz getakteten Anzeigenverfahren – bei Auffassungsunterschieden „vor den Augen der BaFin“ in Widerspruch zu „ihren“ Instituten zu treten.

Hinsichtlich der Institute, die durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, weisen wir ergänzend darauf hin, dass die in § 1 Abs. 2 Satz 1 AnzV niedergelegte vorgelagerte Beteiligung der Regionalverbände und Prüfungsstellen auch der Aufgabenwahrnehmung für die Sparkassenaufsicht nach § 52 KWG dient. Denn die laufende Aufsicht über die Sparkassen liegt, neben der Aufsicht durch die Bundesanstalt, bei den Ländern. Auf Landesebene ist teilweise ausdrücklich geregelt, dass entsprechende Meldungen auch an die Sparkassenaufsichtsbehörde zu richten sind. Insoweit ergäbe sich weiterhin die Notwendigkeit, dass die Sparkassen den Regionalverbänden die entsprechenden Meldeunterlagen zwecks Weiterleitung an die Sparkassenaufsichtsbehörde zuleiten. Dies würde zumindest hinsichtlich des erforderlichen administrativen Aufwandes auf Seiten der Sparkassen sowie der Regionalverbände zu keinerlei Vereinfachungen oder Verschlankungen der Prozesse führen. Vielmehr würde sich als Konsequenz die Notwendigkeit ergeben, die Meldeverfahren nunmehr in verschiedentlichen Formaten beziehungsweise EDV-Systemen/Portalen durchzuführen. Bestenfalls würden also bestehende Prozesse weiterhin daneben erforderlich bleiben oder sogar auch neue „Parallelprozesse“ implementiert werden müssen. Auch dies spricht für alle beteiligten Sparkassen und die Regionalverbände gegen eine entsprechende Umsetzung im angedachten Sinne.

Wir bitten Sie aus den genannten Gründen eindringlich darum, bei der Installation eines neuen elektronischen Anzeigeverfahrens sicherzustellen, dass auch künftig ein abgestufter Anzeigeprozess über die Verbände ermöglicht wird, bevor die Anzeigen nachgelagert an die BaFin und Bundesbank weitergeleitet werden.

### **Weitere Anmerkungen**

Am Ende des Rundschreibenentwurfs heißt es „Kreditinstitute [...] stellen sicher, dass ihr Verband für die weiterhin erforderliche Stellungnahme ebenfalls die MVP für die elektronische Anzeige nutzt.“. Hier wird den Kreditinstituten eine Verantwortung zugewiesen, der sie nicht nachkommen können. Es besteht in keiner Weise eine Art Anweisungsrecht Richtung ihrer Verbände. Die Institute können nicht sicherstellen, dass die Verbände die MVP nutzen. Die BaFin selbst muss ein entsprechendes System zur Verfügung stellen.

Wir bitten zudem um Klarstellung, dass auch die Übermittlung der Anlagen und begleitenden Unterlagen auf elektronischem Weg möglich ist.

Da absehbar ist, dass auch die Anzeigenverordnung an das elektronische Anzeigeverfahren angepasst werden wird, möchten wir bereits an dieser Stelle anmerken, dass das abgestufte Anzeigeverfahren bzw. die vorgelagerte Prüfung durch die Verbände/Prüfungsstellen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 AnzV auch bei der Überarbeitung der Anzeigenverordnung dringend aufrechterhalten bleiben sollte.